



Gemeinde Altenbeken

Verwaltungsvorlage

BA/003/12

Amt	Bauamt
Abteilung	
Berichterstatter	Pelizäus, Ewald

Vorlagen-Datum	11.01.2012
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Verkehrsausschuss	26.01.2012		öffentlich

Betreff: Bauanträge zur Errichtung von 2 Windkraftanlagen

Sach- und Rechtslage:

Die Rotoron GmbH hat beim Kreis Paderborn Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf den Grundstücken Gemarkung Buke und, Flur 2, Flurstück 84 und Gemarkung Buke, Flur 3, Flurstück 36 beantragt.

Die beiden Standorte liegen innerhalb der Konzentrationszone 1 im Einflussbereich der geplanten Repowering-Standorte 4 und 5 (siehe Anlage)

Der vorgesehene Standort der E-70 liegt 194 m östlich des geplanten Standortes der Neuanlage WEA 5 und damit nur rund das 2,4-fache des Rotordurchmessers der WEA 4 von 82 m entfernt. In Hauptwindrichtung sind aus Gründen der Standsicherheit jedoch Abstände vom 5-fachen des (größeren) Rotordurchmessers erforderlich (hier 410 m), damit die Standsicherheit der Anlagen gewährleistet ist.

Der vorgesehene Standort der E-53 liegt 183 m südwestlich des geplanten Standortes der Neuanlage WEA 4 und damit nur rund das 2,2-fache des Rotordurchmessers der WEA 4 von 82 m entfernt. In Hauptwindrichtung sind aus Gründen der Standsicherheit jedoch Abstände vom 5-fachen des (größeren) Rotordurchmessers erforderlich (hier 410 m), damit die Standsicherheit der Anlagen gewährleistet ist.

Gleichzeitig liegt der angegebene Standort der E-53 205 m nordnordöstlich des geplanten Standortes der Neuanlage WEA 5 und damit nur rund das 2,5-fache des Rotordurchmessers der WEA 4 von 82 m entfernt. In Nebenwindrichtung sind aus Gründen der Standsicherheit jedoch Abstände vom 3-fachen des (größeren) Rotordurchmessers erforderlich (hier 246 m), damit die Standsicherheit der Anlagen gewährleistet ist.

Vor diesem Hintergrund passen beide hier vorgesehene Anlagen nicht in das geplante Aufstellungsmuster des B-Planes „Windenergie-Repowering“. Das gemeindliche Einvernehmen für die zwei Anlagen kann daher nicht erteilt werden.

Unabhängig davon sieht die Planung der Gemeinde Altenbeken vor, in den mit der 23. FNP-Änderung und dem B-Plan „Windenergie Repowering“ festgelegten Konzentrationszonen / Sondergebieten lediglich ein Angebot für das Repowering der bislang schon betriebenen 36 Altanlagen zu schaffen.

Bei Umsetzung des Konzeptes des B-Planes „Windenergie Repowering“ wird sich die Zahl der WEA von 36 auf 18 halbieren, gleichzeitig durch die Zunahme der Nabenhöhen und der Rotordurchmesser jedoch die installierte Nennleistung von rund 17 MW auf ca. 40 MW mehr als verdoppeln. Der von den Verwaltungsgerichten in ständiger Rechtsprechung gestellten Forderung, der Nutzung der Windenergie in einem Gemeindegebiet in „substanzieller Weise“ Raum zu schaffen, ist damit entsprochen. Eine darüber hinausgehende Nutzung der Windenergie war bislang nicht Gegenstand der Planung und der politischen Beschlüsse.

Des Weiteren würde eine Bebauung mit den hier beantragten Anlagen Typen Enercon E 53 und E 70 aus Sicht der Verwaltung dem angestrebten Ziel der aufgeräumten Landschaft widersprechen, weil dadurch wieder Windkraftanlagen in einer anderen Ebene entstehen.

Darüber hinaus zeigt die dem Antrag beigelegte Schallberechnung, dass die Richtwerte der TA Lärm an den Immissionsorten "Potthast" und "Grußmann" nicht eingehalten werden können. Der Antragsteller legt die Regelungen der TA Lärm dahingehend aus, dass die Zusatzbelastung an den beiden Emissionspunkten mehr als 6 dB (A) unter dem Richtwert der TA Lärm (45 dB (A)) liege und daher die Genehmigung der beantragten Windkraftanlagen über eine Ausnahmeregelung zulässig wäre. Der für die Gemeinde tätige Schallgutachter widerspricht dieser Auslegung. Auch der Kreis Paderborn geht davon aus, dass diese Auslegung nicht korrekt ist. Vielmehr müsse der Richtwert der TA Lärm mindestens um 15 dB (A) unterschritten werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Rotoron GmbH auf Errichtung von zwei Windkraftanlagen des Typs ENERCON E 53 und E 70 auf der Fläche Gemarkung Buke, Flur 2, Flurstück 84 wird nicht entsprochen. Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.